

die Worte « Extrapreise », « Occasion », « günstige Gelegenheit » darauf hingewiesen, dass es sich um eine ausnahmsweise günstige Kaufgelegenheit, um eine Herabsetzung der Preise handle. Das Wort « Extrapreise », das sich in der fettgedruckten Hauptüberschrift befindet, kann auf alle im Inserat unter besonderer Preisangabe angeführten Waren bezogen werden. Eine ausdrückliche Angabe der Zeit, für die der Verkauf vorgesehen ist, enthält das Inserat allerdings nicht. Allein durch die Begrenzung des Verkaufs auf bestimmte Warenvorräte, wie sie im Inserate angezeigt ist, wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, dass der Verkauf nur beschränkte Zeit dauere, nämlich von der Ankündigung bis zur Erschöpfung der angegebenen Vorräte. Das Bundesgericht hat sich in diesem Sinne schon mehrmals ausgesprochen (Entscheidung des Bundesgerichts i. S. Dreyfus gegen St. Gallen vom 19. November 1914, i. S. Nordmann gegen Luzern vom 4. Dezember 1914) und auch im Bericht des Regierungsrates, den die Rekurrentin vorgelegt hat, wird dieser Standpunkt eingenommen. Wollte man übrigens auch in den Worten « Grosse Posten Weisswaren » keine genügende Abgrenzung bestimmter Waren sehen, so läge eine solche doch im Angebot von « 2000 Meter prima Wäschestoffe » und von « 1 Posten Tischtücher und Servietten ». Die Angabe « Extrapreise » weist ebenfalls auf die zeitlich beschränkte Dauer des Verkaufs hin.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

37. Urteil vom 7. Dezember 1916

i. S. Speck, gegen Zürich, Regierungsrat.

Zulässigkeit einer Verfügung, wodurch den Kinematographenbesitzern für die Dauer der Kriegszeit die Veranstaltung regelmässiger Kindervorstellungen, auch solcher mit behördlich genehmigtem Programm, untersagt und deren Zulassung von einer nach freiem Ermessen zu erteilenden oder verweigernden Bewilligung in jedem einzelnen Falle abhängig gemacht wird.

A. — Art. 26 der vom Stadtrat Zürich am 5. Juli 1913 erlassenen Verordnung über Einrichtung und Betrieb von Kinematographen und Filmverleihgeschäften bestimmt: « Die Zulassung von Kindern unter dem 15. Altersjahre zu kinematographischen Vorstellungen, auch in Begleitung von Erwachsenen, ist untersagt. Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf besondere Jugendvorstellungen, die vom Schulvorstande bewilligt werden können. Der Erlass besonderer Vorschriften über solche Veranstaltungen bleibt vorbehalten. » Am 16. Oktober 1914 hat der städtische Schulvorstand im Einverständnis mit der Zentralschulpflege verfügt, dass mit Rücksicht auf die besonderen Zeitverhältnisse Bewilligungen zur Abhaltung von Kindervorstellungen in den zürcherischen Kinematographentheatern bis auf weiteres nicht mehr erteilt werden. Nachdem gestützt hierauf in der Folge eine Reihe von Gesuchen um Zulassung solcher Veranstaltungen abschlägig beschieden worden waren, machte im November 1915 der Kinematographenbesitzer J. Speck in Zürich einen erneuten Versuch, die Schulbehörden zum Zurückkommen auf ihre Massnahme zu bewegen, indem er das Begehren stellte, es sei ihm zu gestatten, je an den Samstag Nachmittagen wieder eine Kindervorstellung unter den früher festgestellten Bedingungen abzuhalten. Die Konferenz der Präsidenten der städtischen Schulpflegen, welcher der Schulvorstand die Angelegenheit vorlegte, wies

indessen das Begehren ab. Ebenso beschloss die Zentralschulpflege, an die sich Speck darauf wandte, am 13. Januar 1916, « am Verbote regelmässiger Kindervorstellungen grundsätzlich festzuhalten », indem sie sich hinsichtlich der Begründung der Massnahme der Ansicht des Schulvorstandes anschloss, der in einer Verfügung vom 20. Dezember 1916, womit er den Kinematographenbesitzer die Veranstaltung je einer Kindervorstellung in der Ferienzeit vom 24. Dezember 1915 bis 3. Januar 1916 unter bestimmten Beschränkungen gestattete, darüber folgendes ausgeführt hatte : regelmässige, allwöchentlich in den verschiedenen Kinos der Stadt stattfindende Kindervorstellungen lägen nicht im Interesse der Schuljugend, auf die ohnehin das unruhige Leben der Grosstadt verwirrend und zerstreuernd einwirke. Dazu komme, dass seit Ausbruch des Krieges eine gewisse Verwilderung unter einem Teile der städtischen Schuljugend nicht zu leugnen sei. Die auffällige Zunahme von Vergehen schulpflichtiger, namentlich von Gelddiebstählen zur Beschaffung von Genussmitteln (Schleckereien, Zigaretten u. s. w.) rede hierfür eine deutliche Sprache. Bei Bewilligung regelmässiger Vorstellungen in den Kinos, zu denen die Kinder ungehindert Zutritt hätten, würde die Gefahr bestehen, dass manche Schüler sich die Mittel dazu auf nicht einwandfreie Art verschaffen oder doch Auslagen machen würden, die bei der gegenwärtigen Teuerung und grossen Inanspruchnahme der öffentlichen Unterstützung ohne Schaden unterbleiben könnten. Die Schulbehörde habe die Pflicht, solche Erwägungen zu berücksichtigen und danach zu handeln. Dagegen solle nicht bestritten werden, dass Kinovorstellungen mit gutgewähltem und nicht zu umfangreichem Programm den Kindern Freude bereiten könnten, wenn sie nicht regelmässig und häufig besucht, sondern als etwas Besonderes behandelt würden. Von diesem Gesichtspunkte aus rechtfertige es sich, den Kinobesitzern die Veranstaltung von Kindervorstellungen

während der bevorstehenden Festzeit in beschränktem Umfange ausnahmsweise zu erlauben.

Eine gegen den Beschluss der Zentralschulpflege beim Stadtrat erhobene Einsprache hatte keinen Erfolg. Ebenso wurde der an die kantonalen Behörden (Bezirksstatthalteramt und Regierungsrat) gerichtete Rekurs verworfen, vom Regierungsrat durch Entscheid vom 25. August 1916 mit der Begründung : dem Rekurrenten sei zuzugeben, dass die Behörden auch in Ermessenssachen nicht nach Laune und Willkür verfahren dürften, sondern ihre Entscheidung nach Recht und Billigkeit zu treffen hätten. Der Umstand, dass § 26 der städtischen Verordnung die Bewilligung von Kindervorstellungen in das Ermessen des Schulvorstandes stelle, entbinde daher die Rekursinstanzen nicht von der Pflicht, die angefochtene Massnahme nicht nur nach der rechtlichen Seite, sondern auch hinsichtlich der tatsächlichen Grundlagen nachzuprüfen. Nun liege es aber in der Natur der Sache, dass die städtischen Schulbehörden im vorliegenden Fall mit den in Betracht fallenden Verhältnissen besser vertraut seien als die Bezirks- und kantonalen Instanzen. Der Regierungsrat könnte sich deshalb nur dann zur Gutheissung des Rekurses entschliessen, wenn die Gründe, aus denen der Schulvorstand die Bewilligung regelmässiger Kindervorstellungen versagt habe, nachgewiesenermassen nicht beständen bzw. nicht stichhaltig wären. Dies sei aber nicht der Fall. Es sei notorisch, dass sich seit dem Kriege eine gewisse Verwilderung unter der Jugend bemerkbar gemacht und dass die Vergehen, insbesondere Diebstähle schulpflichtiger Kinder während dieser Zeit in aufsehenerregender Masse zugenommen hätten. Wenn die städtischen Schulbehörden befürchteten, dass bei Zulassung regelmässiger Kindervorstellungen manche Kinder, deren Eltern unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht gewillt oder nicht imstande seien, ihnen das Eintrittsgeld zu verabreichen, verlockt werden könnten, sich dieses auf

unrechtmässigem Wege zu beschaffen, so lasse sich diese Befürchtung bei der allgemein bekannten Anziehungskraft der Kinos auf die Kinder nicht als grundlos und übertrieben bezeichnen. Auch der weiteren Erwägung, dass die Kinder bei der herrschenden Teuerung sehr wohl ohne Kinovorstellungen auskommen könnten und sich durch deren Nichtgestattung manche überflüssige Ausgabe verhüten lasse, sei die Berechtigung nicht abzusprechen. Stelle sich demnach die Verweigerung der Bewilligung regelmässiger Kindervorstellungen während der Kriegs- und Teuerungszeit als eine im Interesse des öffentlichen Wohles liegende Massnahme dar, so sei sie aber auch mit Art. 31 BV vereinbar. Ebenso behaupte der Rekurrent zu Unrecht, dass es gegen die Rechtsgleichheit verstosse, den Kinematographenbesitzern sogar Vorstellungen mit besonderem, behördlich geprüftem Programm zu verbieten, dagegen den Verkauf von Süßigkeiten, Tabak und Schundliteratur an Kinder und den Besuch von Theater- und Varietévorstellungen durch sie zu gestatten. Zwischen Theatern und Varietés einerseits und Kinematographen andererseits bestehe insofern ein wesentlicher Unterschied, als jene wegen der höheren Eintrittspreise und der Verlegung der Spielzeit auf die späteren Abendstunden für die Kinder weniger in Betracht kämen und auch nicht die gleiche Anziehungskraft auf sie ausübten wie diese. Und bei den gelegentlichen Ausgaben für Schleckereien und Tabak handle es sich doch weniger um eine eigentliche Gefahr als um eine blosser Unsitte, deren Bekämpfung dem Elternhaus und den Lehrern überlassen werden dürfe. Die aus dem Verkauf von Schundliteratur sich ergebenden schädlichen Folgen endlich, die allerdings nicht zu leugnen seien, könnten höchstens dazu führen, dagegen noch energischer einzuschreiten und nötigenfalls neue Vorschriften zu erlassen: keinesfalls könne darin ein Grund liegen, die zum Schutze der Jugend erlassenen Bestimmungen über den Betrieb der Kinematographen weniger streng zu handhaben.

B. — Gegen diesen Entscheid des Regierungsrats richtet sich die vorliegende staatsrechtliche Beschwerde des J. Speck, mit der beantragt wird, es sei in Aufhebung jenes sowie der vorangegangenen Beschlüsse der Präsidentenkonferenz und der Zentralschulpflege festzustellen, dass der Rekurrent berechtigt sei, je am Samstag Nachmittag Kindervorstellungen abzuhalten und die Bewilligung hiezu ohne Gründe, die in dem vorgehenden Programm liegen, nicht verweigert werden dürfe. Als Beschwerdegrund wird Verletzung von Art. 31 und 4 BV geltend gemacht. Auf die nähere Begründung, die sich im Wesentlichen mit den im angefochtenen Entscheid des Regierungsrats behandelten Vorbringen deckt, wird soweit nötig, in den nachstehenden Erwägungen Bezug genommen werden.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat auf Abweisung der Beschwerde angetragen.

Das Bundesgericht zieht

i n E r w ä g u n g :

1. — Mit seinem an die städtischen Schulbehörden gerichteten Gesuche beweckte der Rekurrent, die Bewilligung zur regelmässigen Veranstaltung von Kindervorstellungen in seinem Kinematographentheater an den Samstag Nachmittagen zu erhalten. Die vom Stadtrat, Statthalteramt und Regierungsrat bestätigte Abweisung dieses Gesuchs durch die Schulbehörden kommt demnach nicht einem gänzlichen Verbote jeder Kindervorstellung gleich. Vielmehr ist dadurch nur die Erteilung einer generellen Bewilligung für die regelmässige Abhaltung solcher Vorstellungen abgelehnt und deren Zulassung von einer besonderen Prüfung in jedem einzelnen Falle abhängig gemacht worden, wobei sich die Behörde das Recht vorbehielt, hiefür nicht nur den Inhalt der Vorstellung, sondern auch die Opportunität der Veranstaltung von anderen Gesichtspunkten aus in Betracht zu ziehen. Dementsprechend hat denn auch der Schulvorstand noch

nach dem ablehnenden Bescheide der Präsidentenkonferenz den zürcherischen Kinematographenbesitzern die Veranstaltung je einer Kindervorstellung während der Zeit vom 24. Dezember 1915 bis 3. Januar 1916 gestattet. Ferner darf aus dem Umstande, dass die Behörden sich für ihr Vorgehen wesentlich auf die ausserordentlichen Verhältnisse der Kriegszeit, die dadurch bedingte schlechte wirtschaftliche Lage mancher Bevölkerungsschichten und Gefahr einer Verwilderung der Jugend, berufen haben, geschlossen werden, dass der gefasste Beschluss nur vorübergehenden Charakter haben und nur solange gelten soll, als jene ausserordentlichen Verhältnisse fort dauern, wie dies übrigens in der Schlussfolgerung des regierungsrätlichen Entscheides, dass das Verbot regelmässiger Kindervorstellungen während der gegenwärtigen Kriegs- und Teuerungszeit durch Rücksichten des öffentlichen Wohls gerechtfertigt sei, deutlich zum Ausdruck kommt. Fasst man die Massnahme so auf, als inhaltlich beschränkt auf die Veranstaltung regelmässiger Kindervorstellungen und zeitlich auf den Kriegszustand, so ist sie aber bundesrechtlich nicht anfechtbar.

Freilich ist richtig, dass das Bundesgericht in dem Urteile in Sachen Held gegen Neuenburg (AS 40 I N^o 56 S. 179 ff.) ein von den neuenburgischen Behörden gegenüber den Kinematographenbesitzern erlassenes allgemeines Betriebsverbot, das lediglich mit der durch den Krieg herbeigeführten schlechten wirtschaftlichen Lage und der daraus für die Behörden sich ergebenden Verpflichtung, die Bevölkerung vor überflüssigen Ausgaben zu bewahren, begründet wurde, als verfassungswidrig aufgehoben hat. Die Erwägung, von der es hierbei ausging, nämlich dass ein solches Vorgehen auf eine unzulässige Bevormundung hinauslaufe und den Rahmen der den Kantonen durch Art. 31 litt. e BV vorbehaltenen Befugnisse überschreite, trifft aber da, wo zum Schutze der Jugend getroffene Massnahmen in Frage stehen, nicht zu. Der Jugend gegenüber hat der Staat als Organisation

der Gesellschaft eine besondere Aufgabe, diejenige der Erziehung, die sich nicht auf die Vermittlung von Wissen und Bildung durch Einrichtung von Schulen und Aufstellung des Schulzwangs beschränkt, sondern auch auf anderen Gebieten zur Geltung kommen kann, wo Erziehungspflicht und Erziehungsrecht der Eltern und der Familie nach den Umständen nicht ausreichen. Wenn Staat oder Gemeinde von diesem Gesichtspunkte aus dazu kommen, die Veranstaltung regelmässiger Vorstellungen für Kinder in den Kinematographen zu untersagen, so handelt es sich demnach dabei nicht um einen Eingriff, der bestimmt ist, die volkswirtschaftlichen Einwirkungen eines bestimmten Gewerbes zu korrigieren, sondern um eine zur Sicherung der Durchführung jener besonderen Aufgabe des Gemeinwesens bestimmte und durch den Vorbehalt des Art. 31 litt. e gedeckte polizeiliche Massregel, die nur dann als der erwähnten Verfassungsnorm zuwiderlaufend angefochten werden könnte, wenn es ihr an der tatsächlichen Grundlage fehlen, ernsthafte und haltbare Erwägungen erzieherischer Natur, welche sie rechtfertigen, also nicht vorliegen würden. Die Würdigung dieser Frage kommt aber in erster Linie den kantonalen Behörden zu. Das Bundesgericht könnte deshalb ihren Entscheid nur aufheben, wenn die von ihnen angeführten Gründe offenbar unzutreffend oder zur Begründung der getroffenen Massnahme unzureichend wären. Dies kann aber hier nach den in den Beschlüssen der Zentralschulpflege, des Stadtrats, Statthalteramts und Regierungsrats enthaltenen Ausführungen unmöglich gesagt werden. Soweit darin erklärt wird, dass die Vergehen, namentlich Gelddiebstähle Schulpflichtiger in der letzten Zeit auffällig zugenommen hätten, hat man es mit einer rein tatsächlichen Feststellung zu tun, die ohne weiteres hinzunehmen ist. Da klar ist, dass die regelmässige Abhaltung von Kindervorstellungen einen Anreiz zu deren häufigem Besuche bilden müsste, ist demnach auch gegen die Schlussfolgerung, dass damit die Versuchung, sich das

Geld dazu auf unrechtmässige Weise zu verschaffen, und die Gefahr einer noch grösseren Kriminalität geschaffen würde, nichts einzuwenden. Ebenso muss das Urteil, darüber, ob die Ausgaben für den Besuch des Kinematographen als nützlich oder überflüssig zu betrachten seien, den dazu vorab berufenen Schulbehörden überlassen werden. Wenn diese gefunden haben, der Lehrgehalt solcher Vorstellungen sei nicht derart, dass er die mit deren regelmässigen Besuch verbundenen Auslagen zu rechtfertigen vermöchte, so hat das Bundesgericht keinen Anlass, einen anderen Standpunkt einzunehmen.

2. — Die weitere Rüge rechtsungleicher Behandlung ist bereits vom Regierungsrat in bundesrechtlich nicht anfechtbarer Weise zurückgewiesen worden. Es kann daher zu deren Widerlegung einfach auf seine Ausführungen, die sich zum Teil mit den Erwägungen des früheren bundesgerichtlichen Urteils in Sachen des heutigen Rekurrenten (AS 39 I N^o 2 S. 12 ff.) decken, verwiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

II. FREIZÜGIGKEIT DER WISSENSCHAFTLICHEN BERUFSARTEN EXERCICE DES PROFESSIONS LIBÉRALES

38. Urteil vom 22. Dezember 1916

i. S. Hofstetter-Leu gegen Aargau, Obergericht.

Art. 33, 31 BV und Art. 5 Uebergangsbestimmungen zur BV.
Unzulässigkeit der Ausdehnung der durch das kantonale Anwaltsgesetz vorgesehenen Kautionspflicht, auf das Auftreten in einem bestimmten vereinzelt Falle seitens eines ausserkantonalen Anwalts.

A. — Der Rekurrent Dr. Hofstetter-Leu, der in Hochdorf den Beruf eines Fürsprechers ausübt, ist von dem ebenda ansässigen Josef Hurni beauftragt worden, ihn in dem von Rosa Konrad und deren Sohn Josef Konrad gegen ihn als Beklagten beim Bezirksgericht Bremgarten anhängig gemachten Vaterschaftsprozesse zu vertreten. Da das Bezirksgericht Bremgarten erklärte, dem Rekurrenten als ausserkantonalen Anwalt das Auftreten nur nach vorheriger Beibringung einer Bewilligung des aargauischen Obergerichts gestatten zu können, richtete der Rekurrent am 13. November 1916 an dieses — unter Beilegung einer Bescheinigung der Obergerichtskanzlei Luzern über den Besitz des luzernischen Advokatenpatents — das Gesuch, ihm die fragliche Bewilligung und zwar ohne Kautionsleistung zu erteilen, indem die Auflage einer solchen wegen eines einzelnen Falles nicht gerechtfertigt erscheine. Die Anwaltskommission des Obergerichts antwortete ihm jedoch am 14. November 1916, dass sie diesem Begehren nicht entsprechen könne, da sie nicht befugt sei, Ausnahmen von der durch das Gesetz und das darauf bezügliche Kreis Schreiben des Obergerichts allgemein aufgestellten Kau-